

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Politisch Naiv – Wie ein Familiengericht eine ausgestiegene ehemalige Rechts-
extremistin enttarnt.“ Mit dieser Überschrift weckte vor Kurzem ein politisches Maga-
zin das Interesse an einem umgangsrechtlichen Verfahren. Was steckt dahinter? Das
Oberlandesgericht Dresden hat einem laut Presseberichten der aktiven rechtsextremen
Szene zugehörigen Vater nach mehrjährigem Umgangsausschluss (zunächst) begleite-
ten Umgang mit seinen drei Kindern gewährt. Die Mutter, die das alleinige Sorgerecht
innehat, ist nach ihrem Rücktritt als aktive Funktionärin der militanten Neonazi-Szene
und Trennung vom Vater mit Hilfe des Verfassungsschutzes und des Landeskriminal-
amtes unter einem neuem Namen in ein anderes Bundesland verzogen. Sie sieht sich
nach ihren Bekundungen massiven Gewaltdrohungen ausgesetzt und fürchtet nun-
mehr, ihr neuer Aufenthalt könne über Erzählungen der Kinder während der Um-
gangskontakte bekannt werden.

Man mag zunächst geneigt sein, sich über die Entscheidung des Familiengerichts zu
wundern. Wie kann das Oberlandesgericht in Kauf nehmen, die Mutter derartigen
Gefährdungen auszusetzen? Wie kann ein Gericht einem „fanatischen Aktivisten der
rechten Szene“, dem verfassungsfeindliche Gesinnungen vorgeworfen werden, Um-
gang mit seinen Kindern gewähren? Das Oberlandesgericht hat seine unveröffentlicht
gebliebene Entscheidung unter anderem darauf gestützt, dass bei einem Umgang
nicht zu befürchten wäre, dass die Mutter oder die Kinder Angriffen aus der rechts-
radikalen Szene ausgesetzt wären, die eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder
auch der Mutter bedeuten würden. Die hinter dem familiengerichtlichen Streit stehen-
den (politischen) Tatsachen waren dem Oberlandesgericht offensichtlich bekannt. Es
hat sogar Auskünfte der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden eingeholt. Auch ist
es dem Vater in der Vergangenheit – und zwar trotz Umgangsausschlusses – gelun-
gen, einen geänderten Namen sowie einen früheren Aufenthaltsort der Mutter he-
rauszufinden. War die Entscheidung deswegen „richtig“?

Entscheidungen zum Umgangsrecht, bei denen sich das Familiengericht an der Schwelle
zum Umgangsausschluss bewegt, sind immer von einer hohen verfassungsrechtlichen
Brisanz. Denn was bleibt von der nach unserem Grundgesetz bestehenden Elternverant-
wortung, wenn einem Elternteil weder ein Sorgerecht, noch ein Recht auf Umgang zu-
steht und ihm nicht einmal der aktuelle Aufenthalt des Kindes bekannt ist? Es kann je-
doch keinem Zweifel unterliegen, dass der Umgang eines Elternteils mit seinem Kind für
längere Zeit auszuschließen ist, wenn dessen Wohl durch den Umgang gefährdet wird.
Dann muss das Elternrecht zurückstehen und der Umgang kann nicht stattfinden.

Die Klarheit dieser Aussage wird freilich schnell getrübt, denn die Schwierigkeiten ei-
nes jeden Einzelfalls sind vor allem auf der Ebene der tatsächlich und rechtlich vor-
zunehmenden Wertungen zu finden. Und diese sind letztlich aus guten Gründen dem
jeweiligen Fachgericht vorbehalten, weil ihm die vom Verfahren betroffenen Men-
schen sowie die weiteren für die Beurteilung eines Falles notwendigen Grundlagen be-
kannt sind. „In vielen Fällen ist nichts wie es scheint“ wird die im vorliegenden Ver-
fahren tätige Sachverständige in der Presse zitiert.

Ob der Vater tatsächlich Kontakt zu seinen Kindern haben wird ist offen. Das Bundes-
verfassungsgericht hat den Umgang bis zum Abschluss des von der Mutter inzwischen
angestregten Verfassungsbeschwerdeverfahrens, längstens bis zum 30. November
2012, durch Beschluss vom 29. August 2012 (Az. 1 BvR 1766/12) ausgesetzt. Die
Nachteile die durch eine weitere Hinauszögerung der – ohnehin seit Dezember 2004
nicht mehr bestehenden – Umgangskontakte entstünden, seien weniger gewichtig als
die Gefahren, die für Mutter und Kinder bestehen könnten, wenn der Umgang vor ei-
ner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde stattfinden würde.

Die Blicke richten sich wieder einmal mit Spannung nach Karlsruhe.

Ihr

Stefan Heilmann

Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	417
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Jörg M. Fegert</i> Kindheit, Kinderrechte und Kinderschutz in sich wandelnden Familienwelten	418
<i>Manfred Spindler</i> Die Bedeutung hoch konflikthafter Trennung und Scheidung für Beratung und Therapie	426
<i>Frank Czerner</i> Staatlich legalisierte Kindeswohlgefährdung durch Zulassung ritueller Beschneidung zugunsten elterlicher Glaubensfreiheit? (Teil 2)	433
Dokumentationen	
Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – Betreuungsgeldgesetz ...	437
Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.10.2012 (BR-Ds. 597/12)	439
Rechtsprechung	
Verfassungswidrigkeit von § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB wegen Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 5 GG? BGH, Beschl. v. 27.06.2012 – XII ZR 90/10	440
Zu den Voraussetzungen der Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB BGH, Beschl. v. 18.07.2012 – XII ZB 661/11	444
Aufenthaltswechsel im Rahmen einer einstweiligen Anordnung während eines laufenden Hauptsacheverfahrens OLG Celle, Beschl. v. 19.07.2012 – 15 UF 81/12	446
Zur sogenannten „ertrotzten“ Kontinuität OLG Hamm, Beschl. v. 05.07.2012 – 11 UF 106/12	449
Umfang der Amtsaufklärungs- und Anhörungspflicht des Familiengerichts in Verfahren betreffend das Ruhen der elterlichen Sorge KG Berlin, Beschl. v. 02.07.2012 – 16 WF 111/12	450
Nachrang der Amtspflegschaft OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 12.06.2012 – 2 UF 123/11	451
Einsichtsrecht in Jugendamtsakten VG Aachen, Urt. v. 27.06.2012 – 8 K 1026/08	452
Keine Verpflichtung des Jugendamtes, eine nach § 50 SGB VIII im familiengerichtlichen Verfahren erteilte Stellungnahme zu widerrufen VG München, Beschl. v. 21.06.2012 – M 18 E 12.2701	452
Verbandsinformationen	454
Rezension	457
Termine/Vorschau	459
Impressum	436



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkühl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

